

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 24.

Ausgegeben zu Allenstein, am 14. Juni 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.
Nr. 316. Bekanntmachung über die Einlösung der Zins-scheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldbeschreibungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
Nr. 317. Zivilvorsitzende der Ersatzkommissionen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
Nr. 318 u. 319. Ernennung zustellvertr. Amtsvorstehern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
Nr. 320. Genehmigung von Magerviehmärkten in Lyd.
Nr. 321. Festsetzung amtlicher Schreibweise.
Nr. 322. Markt- u. Ladenpreise für den Monat Mai.
Nr. 323. Durchschnitts-Furagepreise für den Monat Mai.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
Nr. 324. Druckfehler-Berichtigung der ost- u. westpreußischen Rentenbank.
Nr. 325. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.
Personalnachrichten.

Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwalt.
316. Bekanntmachung über die Einlösung der Zins-scheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldbeschreibungen.

I. (1.) Die Zins-scheine der preußischen Staats-schuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Mo-nats eingelöst durch die Staatschuldentlastungskasse in Berlin W. 8, Laubenstraße 29, durch die König-liche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Ber-lin, W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preu-ßische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Ber-lin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbank-haupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kas-seneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreis-kassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbank-anstalt befindet.

(2.) Die Zins-scheine der preußischen Staats-schuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Aus-nahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Errichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Er-mächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zah-lungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3.) Die Zins-scheine sind den Kassen nach Wert-abschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zins-scheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzu-stellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftsfundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassen-beamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwil-ligst Hilfe geleistet werden.

(4.) Eine Quittung über die gegen Zins-scheine erfolgte Zahlung wird nicht erforderlich.

(5.) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbank-giroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichs-bankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffen-den Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6.) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1.) Die Ausreichung neuer Zins-schein-bogen zu den Schuldbeschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Er-neuerungsscheine (Zins-scheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zins-scheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschul-

dentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgeübt. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2.) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordruck von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3.) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4.) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5.) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6.) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insofern es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister.
J. V.: v. Stengel. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachungen der kgl. Ministerien.

317. Die Geschäfte der Zivilvorständen der Erziehungskommissionen sind übertragen worden:

1. für den neuen Aushebungsbezirk des Stadt- kreises Greifswald dem Magistratsdirigenten dasselbst,

2. für den Aushebungsbezirk des Stadtkreises Halberstadt an Stelle des Stadtrats Leonhardt dem Stadtrat Mertens in Halberstadt,

3. für den neuen Aushebungsbezirk des Stadt- kreises Genthin zum Stadtphysikus Dr. Haarmann dasselbst und

4. für den neuen Aushebungsbezirk des Stadt- kreises Neuß dem Bürgermeister dasselbst.

Berlin, den 30. April 1913.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Kieping.

Bekanntmachungen des kgl. Oberpräsidenten.

318. Im Kreise Sensburg habe ich für den Amts- bezirk Eichmedien Nr. 1 den Gutsbesitzer Heise in Salpkeim zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer Pudel in Eichmedien zum Stellvertreter des Amtsvorstechers, und für den Amtsbezirk Grabowen Nr. 9 den Gutsbesitzer Winter in Grabowen zum Stellvertreter des Amtsvorstechers ernannt.

Königsberg, den 14. Mai 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

319. Für den Amtsbezirk Wittigwalde Nr. 26 des Kreises Osterode habe ich den Gutsbesitzer Heinrich Woerau in Tolkmuth zum Stellvertreter des Amtsvorstechers ernannt.

Königsberg, den 27. Mai 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**Berordnungen und Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**

320. Mit Genehmigung des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen finden in der Stadt Lyck im Jahre 1914 folgende Magerviehmärkte statt und zwar am Dienstag, den 14. April und Dienstag, den 29. September.

Allenstein, den 5. Juni 1913.

I. Z. a. 865. Der Regierungs-Präsident.
321. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des

Innern setze ich hierdurch für die Namen der Landgemeinden Käbienen, Klawsdorf, Komienen, Polkeim und Willims (bisher auch Cabienen, Clawßdorf, Comienien, Polleim, Willms genannt) im Kreise Rössel die Schreibweise „Käbienen“, „Klawßdorf“, „Komienen“, „Polkeim“ und „Willims“ landespolizeilich als die amtliche fest.

Allenstein, den 5. Juni 1913.

I. C. 1456. Der Regierungs-Präsident.

222. Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Mai 1913.

I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Marktorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen																
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer													
		Es kostet je 100 Kilogramm												in Gewichts- mengen von je 100 Kilogramm																
1	Allenstein	21	60	20	59	19	57	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	18	—	17	—	16	—	88	526	66	584	
2	Johannisburg	—	—	—	—	—	—	16	62	16	39	15	88	16	—	15	35	14	90	17	—	16	50	15	80	—	—	—	—	
3	Lözen	19	50	18	75	17	25	15	75	14	50	14	25	14	75	14	50	14	—	17	50	15	75	14	90	—	—	—	—	
4	Lyck	19	50	18	25	15	50	15	40	14	75	14	25	—	—	—	—	—	—	—	15	60	15	10	13	75	—	—	—	—
5	Osterode	19	90	19	60	19	30	16	93	16	35	16	05	13	90	13	60	13	30	16	93	16	35	16	05	—	—	—	—	
	Summa	80	50	77	19	71	62	80	70	77	74	75	93	60	65	58	74	56	77	85	03	80	70	76	50	—	—	—	—	
	Durchschnitt	20	13	19	30	17	91	16	14	15	55	15	19	15	16	14	69	14	19	17	01	16	14	15	30	—	—	—	—	

I. B. Nebrige Marktwaren.

Nr.	Benennung der Marktorte	Hülsenfrüchte			Ebz- Kar- toffeln	Richt- Rümm- Heu	Fleisch			Gefüllter Spetz (hier) Ebz-Butter	Gier																				
		Erbse d. Kochen	Speise- Bohnen (gelbe) d. Kochen	Linsen (weiße)			Rind- im Kleinhdl.	Schweine	Hammel																						
		M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M																			
1	Allenstein	23	—	29	50	28	50	7	75	4	50	3	50	6	75	1	75	1	55	1	54	1	62	1	73	2	20	2	43	3	38
2	Arys	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	94	1	72	1	72	2	40	2	80	5	40
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	40	1	80	1	60	1	60	2	20	2	40	4	20
4	Johannisburg	19	—	29	—	37	—	6	13	3	58	—	—	5	75	1	50	1	30	1	62	1	40	1	30	2	30	1	90	4	20
5	Lözen	—	—	—	—	—	—	5	90	4	90	4	—	5	75	1	80	1	60	1	50	1	52	1	44	2	25	2	10	4	20
6	Lyck	18	—	26	—	23	—	6	34	5	25	4	50	7	60	1	63	1	55	1	40	1	48	1	48	1	95	2	38	4	20
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	5	61	—	—	—	—	—	—	1	55	1	45	1	52	1	39	1	65	2	—	1	75	3	42
8	Osterode	27	20	29	20	—	—	5	80	4	44	—	—	6	34	1	80	1	45	1	60	1	51	1	53	2	40	2	60	5	40
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	50	1	55	1	52	1	56	2	—	2	10	3	60
10	Soldau	24	—	32	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	49	1	56	1	51	2	20	2	—	3	60
	Summa	156	20	206	70	88	50	63	03	22	67	12	—	32	19	17	43	15	—	15	96	15	32	15	52	21	90	22	46	41	60
	Durchschnitt	22	31	29	53	29	50	6	30	4	53	4	—	6	44	1	74	1	50	1	60	1	53	1	55	2	19	2	25	4	16

II. **Ladenpreise** an einem der letzten Tage des Monats Mai 1913.

Nr.	Benennung der Marktorte	Mehl zur Speise- bereitg. aus	Gersten- Graupe	Grüße	Buchweizengräuse	Hafergräuse	Hirse	Reis (Sava) mittlerer	Raffee (gebrannt)	Spießfisch	Schweinefischmalz (Hefiges)	Fadenmudeln	Tago	Röd-	Stück-	Blumen (getrocknet)	grau Erhren	Meiereizitter	100 kg	1 kg		
		Weizen																				
		Es kosten je 1 Kilogramm																		100 kg	1 kg	
1	Allenstein	31	26	35	29	48	43	48	55	4	—	20	230	100	100	46	52	140	—	—	280	
2	Arys	38	31	54	38	55	50	—	50	3	75	20	180	100	—	—	60	—	—	—	—	
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3	50	20	2	—	90	90	48	50	80	—	3	
4	Johannisburg	33	25	40	29	49	49	40	38	3	60	20	190	100	100	58	60	130	—	—	—	
5	Lözen	35	30	—	—	55	60	—	65	3	20	20	205	—	—	—	—	65	—	—	—	
6	Lyck	35	25	50	35	50	45	60	48	3	50	20	2	—	85	80	56	58	80	—	—	
7	Ortelsburg	30	24	50	50	50	50	55	45	3	50	20	190	100	80	80	60	60	80	—	280	
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	50	40	3	—	20	240	80	80	46	60	70	—	—	—	
9	Sensburg	34	29	45	30	50	50	50	50	3	90	20	2	—	75	100	50	50	110	—	280	
10	Soldau	32	26	40	32	50	50	52	40	3	20	20	220	80	—	48	54	100	—	—	260	
		Summe	334	270	384	301	502	487	355	481	35	15	200	2055	810	630	412	569	790	—	—	14
		Durchschnitt	33	27	43	33	50	49	51	48	3	52	20	206	90	90	52	57	99	—	—	280

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen.
Allenstein, den 9. Juni 1913.

I. E. 184. Der Regierungs-Präsident.

223. **Nachweisung**

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Mai 1913 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Sfb. Nr.	Im Lieferungs- verband	Normal- Markort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.		
			Hafer	Heu	Stroh
			M s	M s	M s
Kreis:					
1	Allenstein	Allenstein	18	90	7 09
2	Johannisb.	Johannisb.	17	85	6 04
3	Lözen	Lözen	18	38	6 04
4	Lyck	Lyck	16	33	7 98
5	Neidenburg	Allenstein	18	90	7 09
6	Ortelsburg	Allenstein	18	90	7 09
7	Osterode	Osterode	17	78	6 66
8	Rössel	Allenstein	18	90	7 09
9	Sensburg	Lözen	18	38	6 04

Allenstein, den 9. Juni 1913.

I. E. 184. Der Regierungs-Präsident.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 24.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespalte Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.
Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

224. In unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. betreffend die Auslösung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen ist ein Druckfehler vorgekommen, indem fälschlich unter Lit. N. zu 300 Mark die Nummer 2801 angegeben ist. Ausgelöst ist Lit. N. Nr. 3801.

Außerdem fehlt bei den rückständigen noch nicht eingelösten Rentenbriefen beim Termin 1. April 1909 die Angabe der Lit. „A.“

Königsberg, den 4. Juni 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

225. In Försterei Graskau, Kreis Allenstein, wird am 11. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg Pr., 6. Juni 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 19. Mai 1913 ist dem Gutsbesitzer Johann Neuhel in Windken, Landkreis Allenstein, der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse verliehen worden.